

Vereinsatzung



Bürgerverein
"Die Gisselberger" e. V.

Verein zur Förderung
des Bürgersinns e.V. 1974

Marburg - Gisselberg

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen " Die G i s s e l b e r g e r ".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Marburg, Stadtteil Gisselberg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg/Lahn eingetragen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein fördert den Bürgersinn:
 - er pflegt die Kontakte von Bürgern ohne Unterschied des Alters, Geschlechts, Berufs, der Nationalität, Religion, Partei;
 - er pflegt die Freude am gemeinsamen Tun, das der Bereicherung des Lebens dient;
 - er pflegt tätiges Verantwortungsbewusstsein für öffentliche Angelegenheiten des Stadtteils und seines Umlandes, insbesondere für Fragen der Orts- und Landschaftsverschönerung und des Umweltschutzes;
 - er pflegt die Förderung des Sports.
2. Der Erfüllung dieser Aufgaben sollen dienen:
 - eine Jahreshauptversammlung und Vollversammlungen nach Bedarf, abgehalten zur gegenseitigen Aussprache, zur Erörterung von Problemen, Weiterbildung und Erledigung organisatorischer und geschäftlicher Vereinsangelegenheiten.
 - die Bildung von Gruppen, die sich gemeinsamer Freizeitinteressen widmen
 - Veranstaltungen geselliger Art
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder und Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jeder volljährige Bürger werden, der für die Zwecke des Vereins Interesse hat und bereit ist, sich für die Erfüllung seiner Aufgaben einzusetzen. Kinder und Jugendliche können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden und unter Beachtung ihres Rechtsstandes (Jugendschutz etc.) am Vereinsleben teilnehmen.
2. Aufnahmegesuche sind schriftlich, in Form der aktuellen Beitrittserklärung, an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmegesuches kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen mitgeteilt werden.

§ 4

Beitragsleistungen

1. Die Mitglieder zahlen die aktuellen Mitgliedsbeiträge. Änderungen über deren Höhe werden in der Jahreshauptversammlung beschlossen.
2. Die Fälligkeit des Jahresbeitrages erfolgt zu den festgelegten Modalitäten der aktuellen Beitrittserklärung.
3. Ist ein Mitglied nach Ablauf des Geschäftsjahres mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand, so erfolgt nach Mahnung der Ausschluss aus dem Verein.
4. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds bleibt der geleistete Beitrag dem Verein.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

§ 5

Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Satzung niedergelegten Bestimmungen zu beachten und die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse zu befolgen bzw. die Ziele des Vereins durch tatkräftige Mitarbeit zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins nach den hierfür festgelegten Bestimmungen und Richtlinien teilzunehmen.
3. Jedes volljährige Mitglied hat persönlich geltend zu machende Stimmberechtigung bei Wahlen und Beschlussfassungen in den Vereinsversammlungen, Minderjährige haben kein Stimmrecht.

§ 6

Ehrenmitglieder

1. Mitglieder, die sich besonderer Verdienste um den Verein erworben haben, können auf begründeten Vorschlag (Antrag) von der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag und haben im Übrigen die vollen Rechte, wie die anderen Mitglieder.

§ 7

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Versammlungsbeschluss, worüber genau Protokoll zu führen ist, mit Begründung. Ausnahme s. § 4 Abs.3
3. Ein Ausschluss kann erfolgen:
 - bei Zuwiderhandlung gegen die Vereinssatzung und gegen die Versammlungsbeschlüsse,
 - bei Verunglimpfung des Vereins durch Wort und Schrift,
 - bei feststehender Schädigung des Vereins oder seiner Mitglieder.

4. Dem Beschuldigten muss die Möglichkeit einer Rechtfertigung (d.h. rechtliches Gehör) gegeben werden. Er muss also zur Beschlussfassung eingeladen werden.
5. Der Ausschluss kann in weniger schweren Fällen auch für eine bestimmte Zeit befristet werden.
6. Gegen den Verlust der Mitgliedschaft durch Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses durch den Betroffenen Berufung beim Ehrengericht erhoben werden.
7. Die Entscheidung des Ehrengerichts ist endgültig.
8. Bei freiwilligem Austritt aus dem Verein hat das Mitglied seinen Austritt schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen.
9. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Der Austritt wird wirksam mit Ablauf des Geschäftsjahres.

§ 8

Vorstandschafft

1. Der Verein wird von einem geschäftsführenden Vorstand verwaltet.
2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 1. Schriftführer
 - dem 2. Schriftführer
 - dem 1. Kassierer
 - dem 2. Kassierer
3. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - der geschäftsführende Vorstand (wie Absatz 2)
 - die Spartenleiter
 - der Hallenwart
4. Der geschäftsführende Vorstand wird alle zwei Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Sie kann offen durch Handzeichen erfolgen. Bei mehreren Vorschlägen ist sie unbedingt geheim durchzuführen. Es entscheidet einfache Mehrheit.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus irgendeinem Grund vorzeitig aus, so rückt der Stellvertreter an seine Stelle bis zur Neuwahl in der nächsten Jahreshauptversammlung.
6. Die Tätigkeit des Gesamtvorstandes ist ehrenamtlich. Die im Interesse des Vereins getätigten Ausgaben werden nach Prüfung der Belege (Rechnungen, Portoauslagen, Fahrtkosten usw.) zurückerstattet.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.
2. Der 1. Vorsitzende hat die Pflicht, in engster Zusammenarbeit mit den anderen Vorstandsmitgliedern, dafür Sorge zu tragen, dass die gesteckten Ziele des Vereins im Interesse der Mitglieder verwirklicht werden. Des Weiteren sind von ihm die Beschlüsse der Versammlungen durchzuführen bzw. deren Durchführung zu überwachen.
3. Der 1. Schriftführer oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, hat in allen Sitzungen und Versammlungen eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen. Den Mitgliedern ist Einsicht in die Protokolle der Vollversammlung und Jahreshauptversammlung zu gewähren.
4. Der Kassierer führt die Kassengeschäfte des Vereins unter Beachtung nachstehender Richtlinien: Alle Einnahmen und Ausgaben sind in ein Kassenbuch genau und übersichtlich einzutragen. Sämtliche Buchungen sind durch nummerierte Belege (Rechnungen, Quittungen) auszuweisen. Andere als mit dem geschäftsführenden Vorstand abgestimmte Ausgaben bedürfen der Zustimmung des 1. oder 2. Vorsitzenden. Kleine Rechnungsbeträge können ohne vorherige Anweisung ausgezahlt werden. Der Großteil des Kassenbestandes ist auf vereinseigene Konten einzuzahlen.
5. Die Spartenleiter haben die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand die besonderen Belange ihrer Sparte wahrzunehmen.

§ 10

Versammlungen

1. Der Verein führt planmäßig in jedem Jahr eine Jahreshauptversammlung und Vollversammlungen nach Bedarf durch.
2. Die Jahreshauptversammlung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher bekannt gegeben werden. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung muss schriftlich erfolgen mit Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte. Gewünschte Änderungen oder Erweiterungen der Tagesordnung sind rechtzeitig, bis 1 Woche vor der Versammlung, dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen.
3. Für die Beschlussfähigkeit einer Versammlung genügt die Stimmenmehrheit aller anwesenden Vereinsmitglieder. Es entscheidet eine einfache Stimmenmehrheit.
4. Den Vorsitz in jeder Versammlung führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende. Sind beide Vorsitzende nicht anwesend, kann auch ein anderes geschäftsführendes Vorstandsmitglied die Versammlungsleitung übernehmen.
5. Ebenso erfolgt die Protokollführung: Protokoll führt der 1. Schriftführer, im Verhinderungsfalle vertritt ihn der 2. Schriftführer. Sind beide nicht anwesend, führt ein anderes Vorstandsmitglied Protokoll, nötigenfalls der Versammlungsleiter selbst. Das Protokoll der Versammlung ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der geschäftsführende Vorstand aufzubewahren.
6. Für alle Beschlüsse reicht die einfache Stimmenmehrheit. Bei Abstimmungen, denen nur ein Vorschlag zugrunde liegt, kann offen durch Handzeichen abgestimmt werden. Erhebt ein Mitglied Einspruch gegen die offene Abstimmung ist Geheimwahl erforderlich.
7. Diskussionen folgen, den hierfür allgemein üblichen Regeln, deren Beachtung allen Mitgliedern obliegt.

8. In der Jahreshauptversammlung hat der 1. Vorsitzende einen umfassenden Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Hierzu sind ihm von den anderen Vorstandsmitgliedern die erforderlichen Angaben zu machen. Die Spartenleiter berichten ihrerseits über ihre Sparte. Der Kassierer gibt einen genauen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben und den derzeitigen Kassenbestand. Zwei Kassenprüfer, die von der Versammlung bestimmt werden, prüfen die Kasse und berichten über deren Befund. Wenn einwandfreie Kassenführung festgestellt ist, wird Antrag auf Entlastung des Gesamtvorstandes gestellt. Nach Neu- bzw. Ergänzungswahlen des Vorstandes werden weitere Tagesordnungspunkte behandelt.
9. Außerordentliche Versammlungen kann der 1. Vorsitzende im Einvernehmen mit 2 weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern einberufen. Eine Einberufung einer außerordentlichen Versammlung soll jedoch nur in ganz dringenden Fällen vorgenommen werden.

§ 11

Ehrengericht

1. Aus den Vereinsmitgliedern wird ein aus fünf Personen bestehendes Ehrengericht gewählt. Diese 5 gewählten Personen dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Es sollten möglichst ältere und verdiente Vereinsmitglieder sein, die ein neutrales, unabhängiges Gremium bilden.
2. Das Ehrengericht hat die Aufgabe eines Schiedsgerichts und entscheidet bei Streitfällen innerhalb des Vereins. Es wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und einen Protokollführer und gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die daher keinen Einfluss auf die Geschäftsordnung des Vereinsvorstandes hat.
3. Eingaben an das Ehrengericht sind zu richten an den 1. Vereinsvorsitzenden, der sie an den Ehrengerichtsvorsitzenden weiterleitet. Richtet sich die Eingabe gegen den 1. Vereinsvorsitzenden selbst, ist diese an den 2. Vereinsvorsitzenden oder den Schriftführer zu richten. Das Ehrengericht ist in der Jahreshauptversammlung zu wählen. Es tritt nur auf Wunsch eines oder mehrerer Mitglieder zusammen. Auch der Vereinsvorstand kann das Ehrengericht anrufen. Über alle Sitzungen des Ehrengerichts ist ein Protokoll zu führen, das vom Ehrengerichtsvorsitzenden zu unterschreiben ist. Abschriften davon sind beiden Parteien in einmaliger Ausführung auszuhändigen.

§ 12

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecks des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten.
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit.
 - Sperrung seiner Daten.
 - Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss einer hierfür ordentlich einberufenen Hauptversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss erlangt jedoch nur Rechtskraft, wenn 75 % aller Vereinsmitglieder für die Auflösung stimmen, dies kann auch in schriftlicher Form durch die einzelnen Vereinsmitglieder geschehen. Der Auflösungsbeschluss hat eine Entscheidung über die Verwendung etwa vorhandenen Vereinsvermögens zu enthalten.
2. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Marburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Gisselberg zu verwenden hat.

§ 14

Satzungsänderung

1. Bei Satzungsänderungen und zusätzlichen Beschlüssen ist eine Wahlbeteiligung von mindestens 50 % aller Vereinsmitglieder erforderlich, dies kann auch in schriftlicher Form durch die einzelnen Vereinsmitglieder geschehen. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

§ 15

Inkrafttreten dieser Satzung

1. Vorstehende Satzung wurde während einer Vorbesprechung interessierter Bürger am 29.05.1974 entworfen und in der Gründungsversammlung am 10.06.1974 beschlossen. Eine Ergänzung der Satzung wurde am 17.01.1997, 19.04.2005, 28.02.2009, 20.02.2016, 09.03.2024 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Jedes Vereinsmitglied erkennt die Rechtsverbindlichkeit der Satzung an.